

Finanzamt Innsbruck als Finanzstrafbehörde I: Instanz

An alle Finanzämter in Ti<u>rol</u> A-6020 Innsbruck, Innrain 32

Sachbearbeiter: Huck Telefon 0512/505/542400 Telefax: 0512/505/5942081 E-Mail: klaus.huck@bmf.gv.at

ÖPSK 5540.008 DVR: 0009814

<u>Verteiler:</u>		Dezember 2011 FS 800
FA Innsbruck:	3 Stück	Spruchsenate beim Finanzamt Innsbruck
übrige FÄ:	je 2 Stück	sowie deren Geschäftsverteilung für die
		Jahre 2012 - 2017

Beilagen: Übersicht über die Zusammensetzung

der Spruchsenate beim Finanzamt

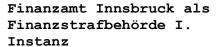
Innsbruck sowie deren

Geschäftsverteilung für die Jahre 2012 - 2017

Die in der Beilage angeschlossene Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate beim Finanzamt Innsbruck und deren Geschäftsverteilung für die Jahre 2012 - 2017 wird zur Kenntnis und Beachtung übermittelt.

Innsbruck, am 7. Dezember 2011
 Der Vorstand:

i.V. HR Mag. Bruno KNAPP





A-6021 Innsbruck, Innrain 32

Sachbearbeiter: Huck
Telefon 0512/505/542400
Telefax: 0512/505-5942081
E-Mail: klaus.huck@bmf.gv.at

ÖPSK 5540.008 DVR: 0009814

Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung für die Jahre 2012 - 2017

SPRUCHSENATE BEIM FINANZAMT INNSBRUCK

Senat I.

Dem Senat I. obliegt als Organ des <u>Finanzamtes Innsbruck</u> die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder leitenden Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes), wenn wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Dr. Klaus SCHRÖDER

b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: OR Dr. Peter STAUDACHER

c) Laienbeisitzer: Mag. Sybille REGENSBERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a) Dr. Werner AUER
Dr. Werner ENGERS
Mag. Peter FRIEDRICH
Mag. Helga MOSER

Zu b) HR Mag. Anita GRAUSZ-AUER
HR Dr. Johann TRAGER
HR Dr. Josef DOLL
HR MMag. Johann WEBHOFER

Zu c) Andreas PERGER

Gerhard TRAUNFELLNER
Helmut WAGNER
Mag. Heidi BLUM

Senat II.

Dem Senat II. obliegt als Organ der <u>Finanzämter Kufstein</u>

<u>Schwaz und Kitzbühel Lienz</u> die Durchführung der mündlichen

Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind.
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder leitenden Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes), wenn wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Dr. Werner AUER

b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: HR MMag. Johann WEBHOFER

c) Laienbeisitzer: Mag. Sybille REGENSBERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a) Dr. Klaus SCHRÖDER

Mag. Werner ENGERS

Mag. Peter FRIEDRICH

Mag. Helga MOSER

Zu b) OR Mag. Thomas SCHMIDT

HR Dr. Richard MAYER

HR Dr. Werner KRAUS

HR Dr. Josef DOLL

Zu c) Helmut WAGNER

Gerhard TRAUNFELLNER

Andreas PERGER

Mag. Heidi BLUM

Senat III.

Dem Senat III. obliegt als Organ des <u>Finanzamtes Landeck</u>

<u>Reutte</u> die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen
 Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des
 Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder leiten-

den Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes), wenn wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Dr. Werner AUER

b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: OR Mag. Thomas SCHMIDT

c) Laienbeisitzer: Mag. Heidi BLUM

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a) Dr. Klaus SCHRÖDER
Dr. Werner ENGERS
Mag. Peter FRIEDRICH
Mag. Helga MOSER

Zu b) HR MMag. Johann WEBHOFER
HR Dr. Werner KRAUS
HR Dr. Richard MAYER
HR Dr. Anita GRAUSZ-AUER

Zu c) Gerhard TRAUNFELLNER
 Mag. Sybille REGENSBERGER
 Andreas PERGER
 Helmut WAGNER

Dem Senat IV. obliegt als Organ sämtlicher <u>Finanzämter des</u>

<u>Landes Tirol</u> (als Organ der Finanzämter Innsbruck, Kufstein

Schwaz, Kitzbühel Lienz und Landeck Reutte und) die

Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des

Erkenntnisses

bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Dr. Werner ENGERS

b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: OR Mag. Thomas SCHMIDT

c) Laienbeisitzer: Mag. Helmut HILGART

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a) Dr. Werner AUER

Dr. Klaus SCHRÖDER

Mag. Helga MOSER

Mag. Peter FRIEDRICH

Zu b) HR Dr. Richard MAYER

HR Dr. Werner KRAUS

HR MMag. Johann WEBHOFER

HR Dr. Josef DOLL

Zu c) Dr. Jörg HOFER

Mag. Georg HUMER
Dr. Monika PFEIFER
Helmut WAGNER